RAUCH-, ALKOHOL- UND DROGENFREIE

SEKUNDARSCHULE TWR

VERBINDLICHE REGELN:

1. **Der Konsum von Tabakwaren, Alkohol und Drogen (alle Konsumarten, also z.B. auch Schnupfen von Tabak) ist auf dem Schulareal für Schüler/innen strikte verboten.**

2. **Für Schulweg und Freizeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.**

3. **Provokation** (z.B. eine Schülerin / ein Schüler raucht knapp ausserhalb des Schulareals und trägt dies entsprechend zur Schau) **gilt als Verstoss. Ob eine solche Situation eine Provokation ist oder nicht, entscheiden ausschliesslich die Lehrpersonen.**

4. **Das Verbot gilt auf dem ganzen Schulareal, bei Schulreisen, Exkursionen, Lagern und anderen schulischen Anlässen.**

5. **Bei einem Verstoss gegen diese Regeln kommt das Früherkennungs-Stufenmodell der Sekundarschule TWR zur Anwendung.**

FRÜHERKENNUNGS - STUFENMODELL

Schüler/innen, die beim Konsum von illegalen Drogen erwischt werden, steigen bei Stufe 2 ein.

1. Regelverstoss	**Ermahnung** (gilt nur bei Alkohol und Nikotin→ sonst Einstieg direkt bei Stufe 2)	▪ Information an Klassenlehrperson ▪ Schriftliche Ermahnung von Klassenlehrperson an Schüler/in ▪ schriftlicher Bericht über den Vorfall durch Schüler/in ▪ Mitteilung an Erziehungsberechtigte ▪ Visieren der schriftlichen Ermahnung durch Schüler/in und Erziehungsberechtigte/n. Information über Vorgehensweise bei evtl. weiterem Verstoss
	↓↓↓	
2. Regelverstoss	**Information statt Strafe**	▪ Information an Klassenlehrperson ▪ Schriftlicher Bericht über den Vorfall durch Schüler/in ▪ Schriftliche Information an die Erziehungsberechtigten ▪ Kopie des Briefes an die Schulleitung ▪ Gespräch zwischen Schüler/in, Erziehungsberechtigten und Klassenlehrperson und Klärung der Vorgehensweise bei evtl. weiteren Verstössen
	↓↓↓	
3. Regelverstoss	**Aktion statt Sanktion**	▪ Information an Klassenlehrperson ▪ Gespräch zwischen Schüler/in, Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Schulleitung → Klärung der weiteren Vorgehensweise bei evtl. weiteren Verstössen ▪ Schriftliche Verwarnung des Schülers / der Schülerin durch die Schulleitung ▪ Abgabe Prospekt der Beratungsstelle für Suchtfragen AR <u>Gespräche bei der Beratungsstelle für Suchtfragen</u> ▪ Mindestens zwei Gespräch der Schülerin / des Schülers in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bei der Beratungsstelle für Suchtfragen AR. ▪ Beratungsperson gibt kurze Rückmeldung an die Schulleitung bezüglich Einschätzung der Situation.
	↓↓↓	
Weitere Regelverstösse	**Weiterleitung an Behörde**	**Behördliche Massnahme:** ▪ Schulleitung meldet den Schüler / die Schülerin bei der Vormundschaftsbehörde. ▪ Die Vormundschaftsbehörde beurteilt die Situation und prüft die weiteren Massnahmen und Sanktionen.

Trogen, Januar 2011

Lehrpersonen und Schulleitung der Sekundarschule Trogen Wald Rehetobel

in Zusammenarbeit mit der *Beratungsstelle für Suchtfragen Appenzell Ausserrhoden, Dorf 34, 9055 Bühler*

Tel. 071 791 07 40 / Mail: suchtberatung@ar.ch / Web: www.sucht-ar.ch